

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 100.

Sonnabend den 10. April.

1858.

Bekanntmachung.

Das 7te Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 18, Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maas- und Gewichtswesen im Allgemeinen betr.; vom 12. März 1858,
Nr. 19, Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maas- und Gewichtswesen im Allgemeinen betr.; vom 12. März 1858,
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, den 8. April 1858.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das in dem nördlichen Flügel des an der Gerberstraße alhier sub Nr. 1378 des neuen Brandcatasters gelegenen ehemaligen Haupt-Steueramtsgebäudes befindliche Verkaufslocal nebst Zubehör soll von Michaelis, nach Befinden auch schon von Johannis d. J. an mittelst Meistgebots vermietet werden.

Miethlustige haben sich daher im Licitationstermine

den 4. Mai d. J. früh um 11 Uhr

bei der Rathsstube anzumelden, ihre Gebote zu thun und sich weiterer Resolution des Rathes, dem die Auswahl unter den Licitanten und jede sonstige freie Beschlussnahme vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.

Leipzig, den 6. April 1858.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 24. März 1858.

Beim Vortrage der zur Registrande eingegangenen Gegenstände beschloß man, eine die Schonung der Singvögel betreffende anonyme Eingabe beizulegen, dem Directorium am Conservatorium der Musik aber für die dem Collegium übersandten Eintrittskarten zu den kürzlich abgehaltenen Hauptprüfungen zu Protokoll zu danken.

Den nächsten Berathungsgegenstand bildete der städtische Haushaltplan. Bevor jedoch in dem Vortrage des darüber vom Finanz-Ausschuss vorgelegten Berichtes fortgefahren wurde, theilte der Ausschuss zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen eine Zuschrift des Rathes mit, welche die Befegung des hiesigen Superintendentenamtes und Pastorats an der Thomaskirche zum Gegenstande hatte.

Diese Zuschrift lautet:

„Nachdem wir beschlossen haben, das erledigte Pastorat an der hiesigen Thomaskirche dem Herrn Dekan Dr. Lechler in Knittlingen zu übertragen, das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auch mit vorläufig erhaltener Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, Excellenzen, gemeint ist, demselben, wenn er von uns zu dem Pastorate an der gedachten Kirche designirt wird, die Diöcese Leipzig und zwar, da die Trennung der dormaligen Ephorie Leipzig in eine Stadt- und Land-Diöcese beschlossen worden, die Stadt-Diöcese zu übertragen, ihm eine ordentliche Professur in der theologischen Facultät zu verleihen, nächst dem ihn aber auch zum zweiten geistlichen Beisitzer in der königlichen Kreis-Direction zu ernennen, so stehen wir nicht an, die Herren Stadtverordneten von der von uns getroffenen Wahl in Kenntniss zu setzen und ersuchen Sie zugleich, bevor wir Herrn Dr. Lechler förmlich designiren, um Ihre bald gefällige Erklärung darüber, ob Sie sich über die Ausübung des Ihnen zustehenden voti negativi unter Beobachtung der Vorschrift in §. 276 der allgemeinen Städteordnung schon jetzt, oder erst nach einer von Herrn Dr. Lechler

„in hiesiger Thomaskirche abzuhaltenden Probepredigt erklären wollen.“

Der Ausschuss zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen empfahl durch seinen Berichterstatter St.-R. Willich:

im vorliegenden Falle, jedoch ohne Präjudiz für künftige ähnliche Fälle, nach Lage der Sache von Abhaltung einer Probepredigt abzusehen und sich über das Widerspruchsrecht gleich heute zu erklären.

Das Collegium trat diesem Antrage einstimmig bei, und erklärte sodann, daß es gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des Designirten etwas Erhebliches nicht einzuwenden habe, also auf Geltendmachung seines Widerspruchsrechtes Verzicht leiste.

Die einer andern Confession zugethanen Mitglieder des Collegiums enthielten sich dabei der Abstimmung.

Ferner kamen zwei Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen (Berichterstatter Dr. Vogel) zum Vortrage. Sie betrafen:

a.
Die Erhöhung der Befoldung des Stadtgärtners auf jährlich 600 fl (oder 500 fl neben freier Wohnung und Heizung), sowie die Anstellung eines Gärtnergehilfen mit einem Wochenlohn von 3 fl 15 sz .

Der Ausschuss schlug vor:

- 1) zu der Etatirung der Stelle mit 600 fl jährlichen Gehaltes, sowie
- 2) zu der Anstellung des Gehilfen in der vom Rath bevortreteten Weise Zustimmung zu erteilen, dabei aber
- 3) zu beantragen, daß dem neuanzustellenden Stadtgärtner eine seiner wissenschaftlichen Befähigung angemessene, selbstständige Stellung eingeräumt werde.

Der Antrag unter 1 wurde gegen 2 Stimmen, die Anträge 2 und 3 aber einstimmig angenommen.

b.
Den Austausch, beziehentlich die Abtretung (zu 3 fl für jede der $\frac{49}{16}$ überschießenden \square Ellen) eines kleinen Stückes Gemeindeareal an der Hospitalstraße an den Buchhändler Hoffmann.